



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel. (0222) 71100 DW
 A-1012 Wien, Stubenring 12: Innere Rev., Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel. (0222) 51510 DW

An das
 Präsidium des Nationalrates

Parlament
W i e n I

L. Bauer

Betrifft GESETZENTWURF Zl. <u>32</u> GE/98 Datum: 11. SEP. 1989 Verteilt <u>15.9.89</u> <i>Maclhann</i>
--

Wien, am 1989 09 07

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
 Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

10.790/02-IA10/89

Dr. Hason/6035

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, über den
 Schutz von Sportstätten
 (Sportstättenschutzgesetz)

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, GZl. 600.614/3-VI/2/76, beehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz von Sportstätten, zu übermitteln.

Beilage

Für den Bundesminister:

Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

**REPUBLIK ÖSTERREICH****BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel. (0222) 71100 DW
A-1012 Wien, Stubenring 12: Innere Rev., Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel. (0222) 51510 DW

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 1
1015 Wien

Wien, am 1989 09 07

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

12.949/3-III/2/89

Unsere Geschäftszahl

10.790/02-IA10/89

Sachbearbeiter(in)/Klappe

Dr. Hason/6035

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes
über den Schutz von Sportstätten
(Sportstättenschutzgesetz);

Bezugnehmend auf die Aussendung vom 20. Juni 1989 wird mitgeteilt, daß seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zum gegenständlichen Gesetzentwurf schwerwiegende Bedenken bestehen.

I. Verfassungsrechtliche Bedenken:

Nach herrschender Lehre und ständiger Judikatur des Verfassungsgerichtshofes dürfen Enteignungen (worunter auch wesentliche Eigentumsbeschränkungen fallen) nur "im öffentlichen Interesse" angeordnet werden. Ob der vorliegende Entwurf diesem Kriterium Rechnung trägt ist zweifelhaft. Soweit dem Ministerium bekannt ist, beruht der Entwurf auf einem einzigen Anlaßfall, nämlich dem privaten Sportflugplatz Trausdorf im Burgenland, hinsichtlich dessen nach Ablauf der Mietdauer von den Grundeigentümern

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

eine Fortsetzung des Mietverhältnisses abgelehnt wird.

Weitere konkrete Beispiele sind nicht bekannt und werden in den Erläuterungen auch nicht genannt.

Darüberhinaus hat der Verfassungsgerichtshof festgestellt, daß eine Enteignung nur zulässig ist, wenn ein konkreter Bedarf vorliegt, dessen Deckung im öffentlichen Interesse liegt, das Objekt der Enteignung geeignet ist, diesen Bedarf unmittelbar zu decken und es unmöglich ist, den Bedarf anders als durch Enteignung zu decken. In diesem Sinne rechtfertigt der Gesetzgeber des Jahres 1985 den im § 49 Abs. 1 MRG vorgesehenen Eingriff in das verfassungsmäßige Grundrecht auf Eigentum. Den Gesetzesmaterialien ist zu entnehmen:

"Die vorgeschlagene Änderung im § 49 Abs. 1 2. Satz trägt dem Umstand Rechnung, daß nach den Erfahrungen der Praxis die bisherige Übergangsfrist von 5 Jahren zu kurz ist, um zu wirtschaftlich tragbaren Bedingungen entsprechende Ersatzobjekte zu finden oder um die bestehenden Mietverträge zu Konditionen umzustellen, die für Vermieter und Mieter gleichermaßen tragbar sind."

Der vorliegende Entwurf zieht solche Überlegungen nicht in Erwägung: das Interesse einzelner privater Sporttreibender wird ohne weitere Überlegung höher bewertet als das verfassungsmäßige Grundrecht auf Eigentum.

Weiters ist folgendes zu sagen: Seite 4 der Erläuterungen sprechen davon, daß die österreichischen Mietrechtsbestimmungen "gerade noch" den Maßstäben des Artikel I 1. Zusatzprotokoll zur EMRK entsprechen. Es sei daher erforderlich, um eine Grundrechtskonformität zu erreichen, bei der Normierung von Kündigungsbeschränkungen Abweichungen von

- 3 -

den Regelungen des Mietrechtsgesetzes vorzusehen. Dies kann nur durch Regelungen erreicht werden, die dem Vermieter eine stärkere Rechtsposition einräumen als die Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes.

Diese für den Vermieter günstigeren Bestimmungen werden jedoch vermißt: Die im Entwurf vorgesehenen Kündigungsbeschränkungen entsprechen im wesentlichen den Kündigungsgründen nach dem Mietrechtsgesetz und vermitteln keine wesentliche Besserstellung des Vermieters. Durch die detaillierte Ausformulierung wird entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen eine Taxativwirkung erreicht, die wiederum zu Lasten des Vermieters geht.

Eine Interessenbalance im Sinne des Art. I 1. Zusatzprotokoll zur EMRK wird dadurch entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen keineswegs erreicht. Die vorgesehene Regelung ist für den Vermieter, der einen Mietvertrag im Vertrauen auf die Gültigkeit der Vertragsbestimmungen abgeschlossen hat und seine Grundstücke nun für eine landwirtschaftliche Nutzung selbst benötigt, in keiner Weise tragbar.

Sonstiges:

Der Entwurf schafft 2 Kategorien von Sportstätten:

1. Solche, die zum Zwecke der Sportausübung am 31. Dezember 1988 länger als ein Jahr vermietet waren und den vollen Schutz des Gesetzes genießen sollen.
2. Solche, die nach dem 31. 12. 1988 oder mit einer kürzeren Laufzeit als ein Jahr abgeschlossen wurden und keinerlei besonderen Rechtsschutz genießen.

- 4 -

Damit wird jeder Impuls zur Errichtung neuer Sportstätten verhindert.

Sinnvoller wäre eine ausgewogene Regelung für alle Sportstätten, die es auch für den Vermieter interessant macht, seine Grundflächen zur Errichtung von Sportstätten zur Verfügung zu stellen.

Damit könnte auch der Entschließung des Nationalrates, wonach eine Verringerung des Angebotes von Sportstätten nicht erfolgen sollte, besser entsprochen werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Die Begriffe "zum Zwecke der Sportausübung" und "gemeinnützig" bedürfen einer näheren Definition.

Der in Absatz 2 vorgesehene Eingriff in bestehende Mietverträge wird abgelehnt.

Zu § 2:

Für die Beurteilung der Angemessenheit des Mietzinses sollen die ortsüblichen Mietzinse herangezogen werden.

Der Mietvertrag sollte bei Vorliegen des Eigenbedarfes ohne weitere Einschränkung gekündigt werden können.

Der Grundeigentümer sollte die Möglichkeit der Kündigung auch dann haben, wenn der Bedarf an der Sportstätte nur vorübergehend nicht mehr gegeben ist.

- 5 -

Zu § 4:

Die hier vorgesehene verfahrensrechtliche Regelung bedeutet eine Benachteiligung des Eigentümers im gerichtlichen Kündigungsverfahren. Die Frage der Ablöse in Abs. 4 für getätigte Investitionen sollte dem freien Vertragswillen vorbehalten bleiben.

Abschließend muß bemerkt werden, daß dem Entwurf in der vorliegenden Fassung nicht zugestimmt werden kann.

Für den Bundesminister:

Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

